

A) Vor der Verschmelzung

1. Werte der einzelnen beteiligten Genossenschaften (laut Bilanz 2022)

Fusion Partner 1: **Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG**

Vermögen (= Eigenkapital) ¹ (A)	Darin enthalten: Geschäftsguthaben der Mitglieder (B)	Daraus ermittelter Wert (A) / (B) (C)	Wert pro 100 € Geschäftsguthaben (C) x 100 €	Anzahl Mitglieder
42.586.411,00 €	8.512.665,00 €	5,00	500,00 €	11.872

Fusionpartner 2: **VR Bank Lausitz eG**

Vermögen (= Eigenkapital) ¹ (A)	Darin enthalten: Geschäftsguthaben der Mitglieder (B)	Daraus ermittelter Wert (A) / (B) (C)	Wert pro 100 € Geschäftsguthaben (C) x 100 €	Anzahl Mitglieder
68.760.745,00 €	14.836.796,00 €	4,63	463,00 €	10.841

B) Werte nach der Verschmelzung

Vermögen (= Eigenkapital) ¹ (A)	Darin enthalten: Geschäftsguthaben der Mitglieder (B)	Daraus ermittelter Wert (A) / (B) (C)	Wert pro 100 € Geschäftsguthaben (C) x 100 €	Anzahl Mitglieder
111.347.156,00 €	23.349.461,00 €	4,77	476,00 €	22.713

Ergebnis:

Jedes einzelne Geschäftsguthaben von 100,00 € der 11.872 Mitglieder der **Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG** hat vor der Verschmelzung einen inneren Wert von 500,00 € und nach der Verschmelzung 476,00 €. Ein **Wertverlust von 24,00 Euro** pro 100 € Geschäftsguthaben.

Jedes einzelne Geschäftsguthaben von 100,00 € der 10.841 Mitglieder der **VR Bank Lausitz eG** hat vor der Verschmelzung einen inneren Wert von 463,00 € und nach der Verschmelzung 476,00 €. Ein **Wertzuwachs von 13,00 Euro** jedes einzelnen Mitglieds pro 100 € Geschäftsguthaben.

¹ Bilanz Passivposten 11 + Passivposten 12

2. Ermittlung einzelner Vermögensteile

Das Vermögen der beiden Genossenschaftsbanken ist angelegt in Positionen der Aktivseite der Bilanz.

Die dabei wichtigste Anlage, die Position Grundstücke und Gebäude der jeweiligen Genossenschaft ist hier aufgezeigt, alle anderen Anlagen des Vermögens sind als „Restliches Vermögen“ bezeichnet.

Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG			VR Bank Lausitz eG	
1.494.754,00 €	A)	A) Grundstücke und Gebäude	7.217.401,00 €	A)
32.578.992,00 €	B)	B) Restliches Vermögen	46.706.548,00 €	B)
34.073.746,00 €	C)	C) eigenes Vermögen der Genossenschaft = A)+B)	53.923.949,00 €	C)
8.512.665,00 €	D)	D) Geschäftsguthaben der Mitglieder	14.836.796,00 €	D)
42.586.411,00 €		C) + D) = Eigenkapital¹	68.760.745,00 €	

Erläuterungen zur geplanten Verschmelzung

Geplant ist die Verschmelzung der Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG mit der VR Bank Lausitz eG. Übertragende Genossenschaft soll die Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG sein. Deren gesamtes Vermögen von 34.073.746,00 € geht mit Zustimmung zur Fusion in das Eigentum der VR Bank Lausitz eG über. Die Mitglieder der Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG werden automatisch zu Mitgliedern der VR Bank Lausitz eG. Die Geschäftsguthaben von 8.512.665,00 € werden 1:1 umgetauscht in Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben der VR Bank Lausitz eG. Vom Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft erhalten sie nichts.

Die Alternative zur Verschmelzung

Das Umwandlungsgesetz kennt als Alternative zur Verschmelzung insbesondere die Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG. Würde der Vorstand der Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG den Mitgliedern diese Möglichkeit vorschlagen, würde nur das gesamte Bankgeschäft sowie Teile des Vermögens, wie z.B. das vorstehend unter Ziff. 2 Buchstabe B) berechnete „Restliche Vermögen“ von 32.578.992,00 € der Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG an die VR Bank Lausitz eG ausgegliedert. Die Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG würde als Genossenschaft weiter bestehen, zusammen mit all ihren Mitgliedern. Sie müsste dazu ihren Namen z.B. in Bürgergenossenschaft 02826 Görlitz und Umgebung eG ändern, da sie kein Bankgeschäft mehr betreibt. Für das übertragene Restliche Vermögen von 32.578.992,00 € erhält die Bürgergenossenschaft Geschäftsanteile der VR Bank Lausitz eG in gleicher Höhe.

Es würde den Mitgliedern der Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG ihre eigene Genossenschaft erhalten, zusammen mit dem gesamten Genossenschaftsvermögen.

Aufgrund der ihm obliegenden Treuepflicht gegenüber Genossenschaft und Mitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, Mitglieder und Vertreter darüber zu unterrichten. Ferner ist er verpflichtet das Wohl der Genossenschaft zu wahren.